

Aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23. November 2021

Beratung über eine neue Kampfhundeverordnung

Im Juli 2001 hat der Markt Oberstaufen eine Verordnung über das Anleinen von Kampfhunden und großen Hunden (Kampfhundeverordnung) beschlossen. Nachdem die Gültigkeit einer gemeindlichen Verordnung auf maximal 20 Jahre begrenzt ist, hat die Verwaltung empfohlen, eine neue Kampfhundeverordnung mit identischem Inhalt zu erlassen. Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Marktgemeinderat einstimmig in der nächsten Sitzung die Verordnung über das Anleinen von Kampfhunden und sog. Großen Hunden (Kampfhundeverordnung) zu beschließen.

Beratung über eine neue Hundesteuersatzung sowie Erhöhung der Hundesteuersätze

Die letzte Erhöhung der Hundesteuer erfolgte zum 01.01.2015. Die gemeindlichen Aufwendungen für die Aufstellung, den Unterhalt sowie die Leerung der Robidog-Stationen sowie die Bereitstellung der Hundekot-Beutel betragen derzeit jährlich ca. 30.100,00 Euro. Im Jahr 2014 lagen die Kosten bei 17.000,00 Euro. Zusätzlich sind im Tourismus-Haushalt Kosten in Höhe von 28.200,00 Euro veranschlagt. Jährlich betragen die Gesamtkosten ca. 58.300,00 Euro.

Derzeit sind 370 Hunde beim Markt Oberstaufen gemeldet. Die Einnahmen aus der Hundesteuer betragen jährlich 28.800,00 Euro.

Die Verwaltung schlägt vor, die Hundesteuersätze wie folgt anzuheben:

1. Hund	100,00 Euro
2. Hund	200,00 Euro
jeder weitere Hund	200,00 Euro
1. Kampfhund	1.000,00 Euro
2. Kampfhund	1.500,00 Euro

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Marktgemeinderat die Satzung des Marktes Oberstaufen für die Erhebung der Hundesteuer mitsamt den dort aufgeführten Erhöhungen der Hundesteuersätze zu beschließen.

Auftrag an das EMA-Institut für empirische Marktanalysen zur Erstellung eines Mietpreisspiegels als Grundlage zur Berechnung der Zweitwohnungssteuer

Nachdem im Juli 2019 das Urteil des Bundesverfassungsgerichts erging, wonach die bisherige Berechnungsgrundlage der Zweitwohnungssteuer, die sogenannte Jahresrohmieta, für rechtswidrig erklärt wurde, waren die Kommunen gezwungen, eine neue Berechnungsbasis anzuwenden. Der Bayerische Gemeindetag empfahl die Jahresnettokaltmieta. Diese errechnet sich aus der Wohnfläche, dem Baujahr und der Ausstattungsmerkmale der einzelnen Objekte.

Nachdem die Angaben der Zweitwohnungsbesitzer, welche von der Verwaltung mittels eines Erhebungsbogen abgefragt wurden, vorlagen, wurden diese ab 01.01.2020 auf Grundlage des Mietpreisspiegels des Haus- und Grundbesitzervereins Oberallgäu e. V. und des Mietervereins des Landkreises Oberallgäu e. V. zur Berechnung der Zweitwohnungssteuer angewandt. Einige andere Oberallgäuer Kommunen, wie Oberstdorf, Wertach, Oy-Mittelberg, Rettenberg, Weitnau und Missen entschieden sich dafür, einen eigenen Mietpreisspiegel erstellen zu lassen und beauftragten das EMA-Institut für empirische Marktanalysen. Auch der Markt Oberstaufen hatte sich dies überlegt, entschied sich dann aber dafür, sich an den Sonthofener Mietpreisspiegel anzulehnen, der auch für Immenstadt und die Nachbarkommunen gilt. Ein Grund für die Entscheidung, den Mietpreisspiele vom EMA-Institut erstellen zu lassen, ist die Tatsache, dass in der Städten Sonthofen und Immenstadt deutlich mehr Sozialwohnungen Berücksichtigung finden als im Gemeindegebiet Oberstaufen. Somit liegt der durchschnittliche Preis/m² in Oberstaufen deutlich höher. Ein eigener Mietpreisspiegel hätte demnach Mehreinnahmen bei der Zweitwohnungssteuer zur Folge. Die Vorarbeiten und Erhebungen sollen Anfang 2023 beginnen. Durch die Zusammenarbeit mit anderen Oberallgäuer Kommunen ergeben sich günstigere Kosten für die einzelnen Gemeinden. Zum 01.01.2024 soll die Zweitwohnungssteuer des Marktes Oberstaufen dann auf der Grundlage dieses neuen Mietpreisspiegels veranlagt werden. Es wird mit Kosten in Höhe von ca. 15.000,00 Euro gerechnet. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig dem EMA-Institut den Auftrag zu erteilen.

Beschluss über die Neufassung der Bürgerbus-Verträge

Seit 14.01.1999 besteht ein ÖPNV-Vertrag der Verkehrsgemeinschaft RVA/Komm mit für die Buslinien „Schindelberg-Kalzhofen“, „Oberstaufen-Hochgratbahn“ sowie „Oberstaufen-Stiefenhofen“. Ab dem 1. Januar 2022 soll das „Tagesticket für Einheimische in Höhe von 1,00 Euro“ gestrichen werden, da dies von Seiten des Landratsamtes Oberallgäu aufgrund einer einheitlichen Tarifstruktur äußerst kritisch gesehen und nicht mehr unterstützt wird. Zudem ist es dem Busfahrer/Kontrollleur nicht möglich, die Oberstaufner Bürger von den Einwohnern aus den Nachbargemeinden und dem Allgäuer Raum zu unterscheiden. Eine Übertragbarkeit der Tageskarte kann ebenso nicht ausgeschlossen werden. Die Freifahrten über die Akzeptanz des OberstaufenPLUS Bürgerpakets „BASIS“ bleiben unberührt. Dieses ist derzeit für 19 Euro im Rathaus zu erwerben. Umgerechnet auf 365 Tage entsteht hier ein Tagesticketpreis von 0,05 Euro. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmte dem Vorschlag der Verwaltung einstimmig zu, das Bürgerbus-Ticket aus dem Vertrag zum 01.01.2022 zu streichen und den Vertrag neu abzuschließen.

Erlass der Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie waren im Besonderen die Einzelhändler und Gastronomen von langen Schließungen und Einnahmeausfällen betroffen. Die Verwaltung will hier im Rahmen der Sondernutzungen (Terrassenbestuhlungen, Werbeaufsteller und Warenstände) den betroffenen Geschäftsleuten entgegenkommen und die Sondernutzungsgebühr für das Jahr 2021 auf öffentlichem Grund erlassen. Die Gesamtsumme beträgt 10.628,50 Euro. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmte dem Erlass der Sondernutzungsgebühren in Höhe von 10.628,50 Euro einstimmig zu.